



ANWANDER

INGENIEURE,
DIE WEITERDENKEN

ARBEITSSCHUTZ VS. BRANDSCHUTZ

(K)EIN EWIGER WIDERSPRUCH



INHALT

1. Einführung & gesetzliche Grundlagen
2. Brandschutzkonzept & Gefährdungsbeurteilung
3. Bauherr und Arbeitgeber
4. Umgang mit Abweichungen
5. Flucht – und (Rettungs)wege

WAS BEDEUTET DAS FÜR UNS IN DER PRAXIS

- Mail vom 08.11.2024



MAIL VOM 08.11.2024

Sehr geehrter Herr Anwander,

beim von Ihnen zu prüfenden Kindergartenanbau in XXX möchte der Bauherr gerne die Fluchttüren aus den beiden Ruheräumen sowie den beiden Krippenräumen als normale Balkontüren, nach innen öffnend, schwellenlos ausführen. Nach unserem Kenntnisstand dürfen die Kinder nur geschlossen mit Erzieherinnen flüchten. Eine nach außen öffnende Türe kann im Winter, aufgrund von Schnee und Eis ihre Funktion verlieren, sollte der Bauhof/Hausmeister seiner Räumpflicht nicht lückenlos nachkommen. Das kann in der Praxis leicht passieren.

Die Vorgabe aus der Arbeitsstättenrichtlinie, dass die Türen in Fluchtwegrichtung aufschlagen müssen, wollten wir mit einer Gefährdungsbeurteilung (Auch das kein Panikdrücker) einer Fachkraft für Arbeitssicherheit abhandeln. Diese Fachkraft für Arbeitssicherheit stellt die Bedingung, dass die Behörde (Landratsamt), welche den Kindergarten abnimmt, diese Gefährdungsbeurteilung akzeptiert.

Dies haben wir nun versucht, vorab mit dem LRA abzuklären und dessen Zustimmung einzuholen.

Herr XXX und dessen Kollegen im Landratsamt sind aber eindeutig der Meinung, dass Sie als Prüfer des Brandschutznachweises der Fa. XXX (in dem Hinweise zur Arbeitsstättenrichtlinie enthalten sind) auch für Abweichungen von Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie verantwortlich sind.

Daher die Frage: Stimmen Sie der o.g. Ausführung der 4 Fluchtwegtüren zu?

Da wir eigentlich diese Woche die Bauelemente noch bestellen müssen, ich es aber als unrealistisch erachte, dass wir dies noch schaffen, wäre ich Ihnen für eine Antwort bis Montagmittag sehr dankbar.

Vielen Dank im Voraus und beste Grüße





WAS MACHEN WIR DARAUS?



EINFÜHRUNG & GESETZLICHE GRUNDLAGEN



EINFÜHRUNG

In welche Richtung muss diese beschriebene Terrassentüre aufschlagen?

- Es ist abhängig von der gesetzlichen Grundlage!

Aus **beiden Bereichen** gibt es **gesetzliche Anforderungen** zur Sicherstellung der brandschutztechnischen Anforderungen an eine Arbeitsstätte in einem Gebäude.

- **Bauordnungsrechtliche Anforderungen:**
 - Es werden Anforderungen an ein **Gebäude** formuliert
- **Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen:**
 - Es werden Anforderungen an eine **Arbeitsstätte** definiert

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bauordnungsrecht ist **Ländersache**
 - Zuständig ist die untere **Bauaufsicht**
- Gesetze zum Arbeitsschutz sind **Bundesrecht**. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften liegt im Verantwortungsbereich der Länder
 - Zuständig ist die **Gewerbeaufsicht**

DIE VORSCHRIFTEN WIDERSPRECHEN SICH MEIST NICHT, SONDERN ERGÄNZEN SICH BZW. PRÄZISIEREN DIE ANFORDERUNGEN

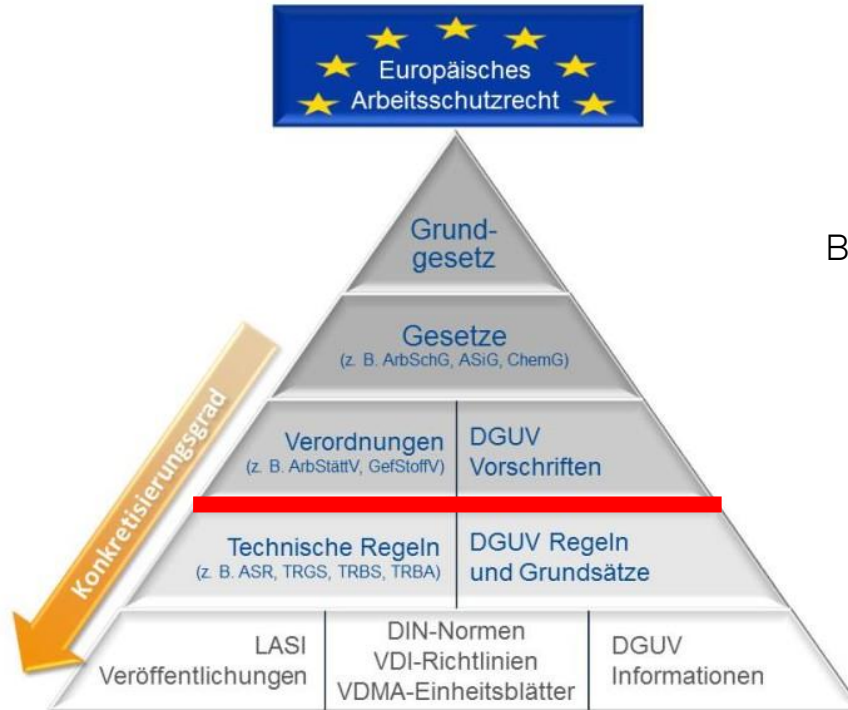
WIE IST DER ARBEITSSCHUTZ GEREGET



DAS DUALE ARBEITSSCHUTZSYSTEM IN DEUTSCHLAND

Gewerbeaufsicht

Berufsgenossenschaft



Quelle:
<http://www.dguv.de/ifa/fachinfos/regeln-und-vorschriften/erlaeuterungen-zum-regelwerk/index.jsp>

TECHNISCHE REGELN IM ARBEITSSCHUTZ

- Konkretisierung von Gesetzen und Verordnungen zum Arbeitsschutz.
- Empfehlungen und technische Vorschläge wie Forderungen umgesetzt werden können.
- Zeitpunkt der Bekanntgabe des aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse wieder
- Technische Regeln sind nicht rechtsverbindlich.
- Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die zugrunde liegenden Forderungen der Gesetze und Verordnungen erfüllt sind (Vermutungswirkung).
- Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er beweisen, dass er mit dieser Lösung mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht.

DAS BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Was wird hier eigentlich geregelt?

DAS BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Es wird ein Gebäude genehmigt
- Die gesetzliche Grundlage bietet die entsprechende Landesbauordnung
- Bei den brandschutztechnischen Anforderungen an ein Gebäude müssen die vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 der MBO geforderten Schutzziele betrachtet werden
- Die Genehmigung erfolgt durch die „Genehmigungsbehörde“
- Für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Bauherr verantwortlich.

VORGABEN AUS DER BAUVORLAGENVERORDNUNG

Die Bauvorlagenverordnung unterscheidet bzgl. ihren erforderlichen Angaben in § 11 zwischen

- Standardbauten / Standardgebäuden / Regelbauten
- Sonderbauten / Mittelgaragen

Für Standardbauten sind die Inhalte der BayBO bzw. BayTB abschließend

Für Sonderbauten können weitere Angaben erforderlich sein.

STANDARDBAU

Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:

- das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse)...
- die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden....

STANDBAU

- die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
- die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
- der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 MBO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster...
- die Flächen für die Feuerwehr...
- die Löschwasserversorgung.

SONDERBAU

Auszug aus der MBauVorlV:

(2) Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über:...

SONDERBAU

- brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
- Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
- technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,

SONDERBAU

- die Sicherheitsstromversorgung,
- die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme
- sowie die Löschwasserrückhaltung,
- betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

(Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden.)

WANN SIND VORGABEN ERFORDERLICH

Das ist dann bauordnungsrechtlich erforderlich,

- wenn keine sonstige fachrechtliche Prüfung z.B. Arbeitsstättenrecht oder Gefahrstoffrecht vorgesehen ist,
- aus Sicht der schutzzielorientierten Beurteilung im ungeregelten Sonderbau erforderlich ist
- z.B. Brandlastberechnung im Industriebau Abschnitt 7

WANN KOMMT DIE GEWERBEAUFSICHT INS SPIEL?



DIE GEWERBEAUF S I C H T

- Die Beteiligung der Gewerbeaufsichten in Bayern ergibt sich durch die BauVorlV
- Eine Vielzahl der Gebäude unterliegen nicht der Prüfung durch die Gewerbeaufsicht
- Beispiel Bayern (Auszug aus der BauVorlV):

Im Fall der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleiten.
- Durch die knappe personelle Besetzung der Gewerbeaufsichten erfolgt nur eine stichprobenartige Prüfung

HÖHERES GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL

Ein höheres Gefährdungspotential liegt in der Regel nicht vor bei (Auszug) – siehe hierzu auch Vollzugshinweis BAYBO 2008:

- Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Heimen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung
- Gast- und Beherbergungsstätten und Lagereinrichtungen mit voraussichtlich weniger als 20 Beschäftigten
- Büro- und Verwaltungsgebäuden
- Anlagen des Bau- und Elektroinstallationsgewerbes
- Verkaufsstätten mit einer Fläche von weniger als 2000 m²

WOHER KOMMEN DIE ANFORDERUNGEN ARBEITSSTÄTTE



BEWERTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN

- Die gesetzliche Grundlage bietet die Arbeitsstättenverordnung mit dem dazugehörigen Anhang und technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Bei Einhaltung der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) gilt eine Vermutungswirkung
- Wenn keine Gefährdungsbeurteilung vorhanden ist, sind die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts von den zuständigen Planern eigenverantwortlich zu berücksichtigen
- Arbeitsstättenrecht ist ein nichtaufdrängendes Recht
- Eine Prüfung erfolgt dadurch oft nicht im Genehmigungsverfahren!

EIN STANDARDBAU OHNE RETTUNGSWEGKENNZEICHNUNG?

- Aus bauordnungsrechtlicher Sicht im Standardbau zulässig, da die Landesbauordnung abschließend ist
- Im Sonderbau abhängig von der entsprechenden Sonderbauvorschrift oder schutzzielorientierten Betrachtung im ungeregelten Sonderbau
- Da der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung hier tätig werden muss, werden die sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sein!

Bitte nicht nach dem Prinzip arbeiten:

„Nimm du den Ball ich hab ihn sicher...“

BRANDSCHUTZKONZEPT UND GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

- Wo werden die unterschiedlichen Anforderungen definiert

BRANDSCHUTZKONZEPT UND GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Grundlagen:

- In beiden Dokumenten werden die Gefährdungen ermittelt und mit den gesetzlichen Anforderungen abgeglichen
- Es erfolgt ein Soll-Ist Abgleich. Werden Anforderungen nicht eingehalten, erfolgt eine schutzzielorientierte Bewertung

BRANDSCHUTZKONZEPT UND GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

- Beide Dokumente sind im Planungsprozess zu erstellen. Das Brandschutzkonzept zur Baugenehmigung, die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Arbeiten
- Das Brandschutzkonzept wird vom Entwurfsverfasser/Brandschutzkonzeptersteller erstellt, die Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber mit fachkundiger Unterstützung, z.B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit

ZU WELCHEM ZEITPUNKT BRAUCH ICH WAS?

Da beide Dokumente Auswirkungen auf die Planung haben können, müssen die Themen parallel zum Planungsprozess bearbeitet werden!

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine wichtige Art Betriebsbeschreibung/Nutzerbeschreibung aus Sicht des Arbeitsschutzes dar. Die Angaben sind vom Arbeitgeber frühzeitig zu treffen

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG (ALLGEMEINES)

- DAS zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz
- Kein statisches Dokument sondern ein Prozess
- Sie muss vor der Aufnahme/Inbetriebnahme von Arbeitsstätten, Arbeitsmitteln, Gefahrstoffen, Biostoffen, Tätigkeiten durchgeführt werden
- Verfügt der Arbeitgeber nicht über eine entsprechende Fachkundige, muss er sich beraten lassen
- Grundsätzlich formfrei!

UMGANG MIT GEFÄHRDUNGEN

Bei der Beseitigung oder Minimierung der Gefahren ist das STOP-Prinzip zu berücksichtigen:

S → Substitution / Gefahrenquelle entfernen

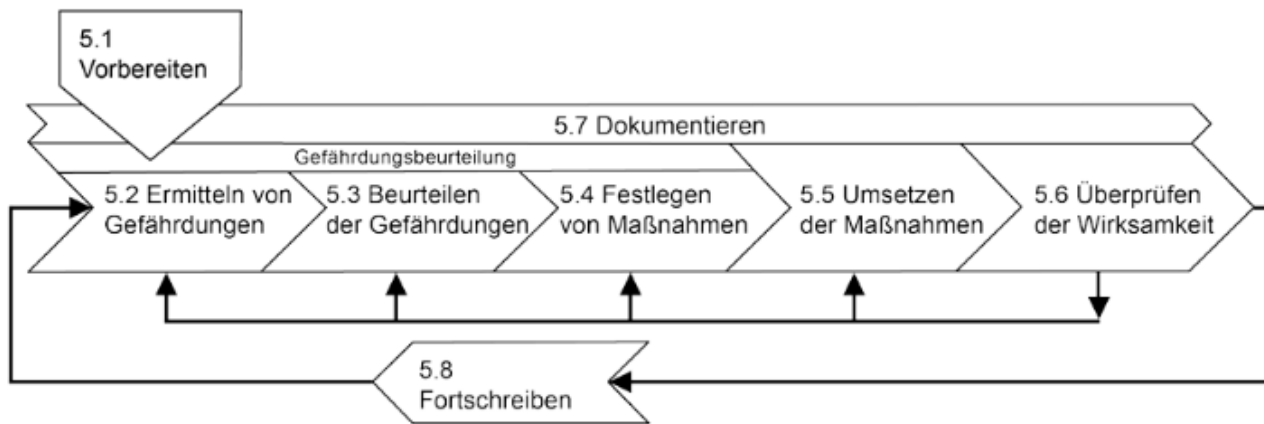
T → Technische Maßnahme

O → Organisatorische Maßnahme

P → Persönliche Schutzausrüstung



PROZESSSCHRITTE DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG (ASR V3)



- Während der Errichtung können Gefährdungen auf dem Planstand ermittelt, beurteilt und (Ausgleichs-)Maßnahmen vorgeschlagen werden → baulich sicherere Arbeitsstätte für künftige Arbeitgeber

FACHKUNDE NACH ARBSTÄTTV

Nach ASR V3 Gefährdungsbeurteilung:

- Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.
- Fachkundig ist, wer...
 - erforderliche Fachkenntnisse über ASR hat und
 - eine entsprechende Berufsausbildung,
 - Berufserfahrung
 - zeitnah ausgeübte berufliche Tätigkeit

PRÜFUNG DER EINZELNEN DOKUMENTE

- Brandschutzkonzept
- Gefährdungsbeurteilung

UNTERSCHIEDLICHE PRÜFUNGEN DER RECHTSGEBIETE

Bauordnungsrechtliche Prüfung

- Brandschutznachweis wird bei Sonderbauten und bei Gebäuden der GK 5 vollumfänglich geprüft
- Abweichungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig

UNTERSCHIEDLICHE PRÜFUNGEN DER RECHTSGEBIETE

Prüfung im Bereich baulichen Arbeitsschutz

- Gefährdungsbeurteilung wird nicht geprüft
- Abweichende Ausführungen von technischen Regeln sind durch den Arbeitgeber zu begründen
- Abweichende Ausführung von der ArbStättV bzw. deren Anhang ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

BAUNEBCNRECHT

Eine Baugenehmigung bescheinigt nicht die umfassende Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Vielmehr muss der Bauherr eigenverantwortlich die Einhaltung solcher Vorschriften sicherstellen, die die Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft, und ggf. von anderen Behörden die Genehmigungen einholen.

TRENNUNG DER BAUAUFSICHTLICHEN UND ARBEITSSCHUTZRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN

Das Vorgehen hat auch Vorteile:

- RW-Breite bis 200 Personen → 1,20 m
- RW-Breite bis 5 Personen → 0,90 m
- Arbeitgeber kann selbstständig im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Anpassungen vornehmen
 - kein starres System wie das Bauordnungsrecht
 - Flexibles Anpassen der gesetzlichen Vorgaben
 - Werden die Vorgaben im bauordnungsrechtlichen Verfahren geregelt, ist immer eine erneute bauordnungsrechtliche Prüfung bei Anpassungen erforderlich

WEITERE BEISPIELE

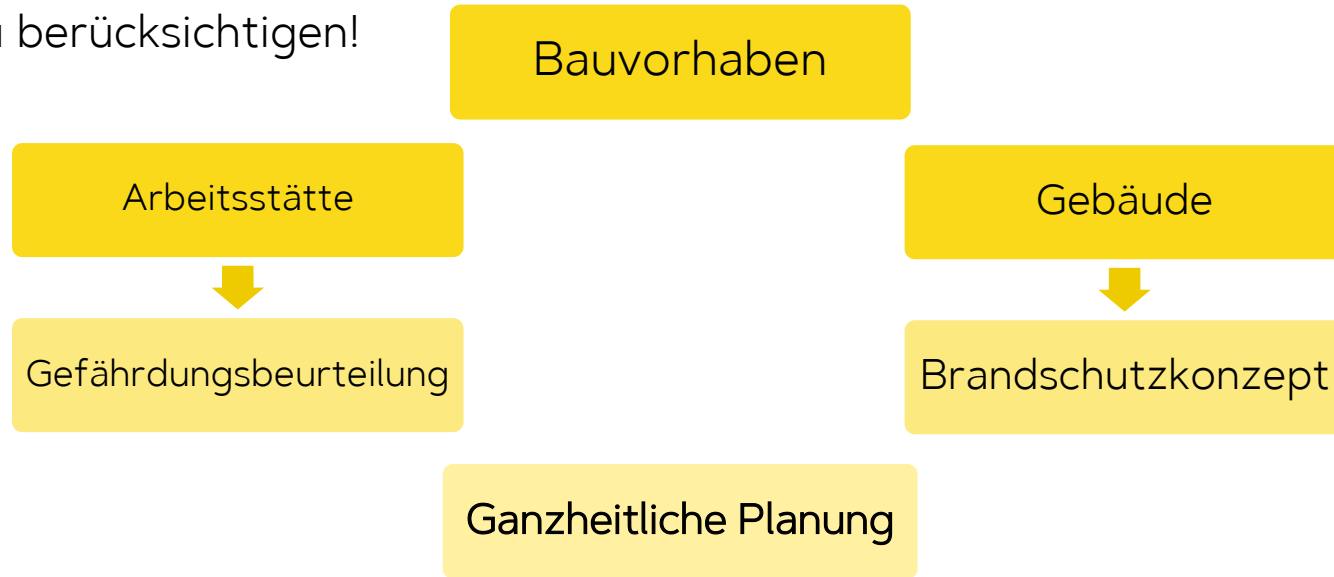
- Sicherheitsbeleuchtung (IndBauRl keine Anforderung)
- Feuerlöscher (Beherbergungsstätte keine Anforderung)

Auf die bislang für alle Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Feuerlöscher (§ 16 GastBauV) wurde - wie in anderen bauordnungsrechtlichen Verordnungen inzwischen auch - gänzlich verzichtet, weil erfahrungsgemäß nicht davon ausgegangen werden kann, dass Gäste mit deren Handhabung vertraut sind.

- Rettungswegkennzeichnung (nicht in der BayBO definiert)
- ...

DER GANZHEITLICHE PLANUNGSANSATZ

- Vorgaben des Arbeitsschutzes können im Rahmen des Bauordnungsrechtlichen Verfahrens nicht geprüft werden
- Unabhängig davon, sind die Vorgaben für den Planungsprozess entscheidend und zu berücksichtigen!



BAUHERR UND ARBEITGEBER



DIE GESETZGEBUNGEN SPRECHEN UNTERSCHIEDLICHE PERSONEN AN

- Der **Bauherr** hat die Verantwortung für sein **Bauvorhaben**
- Der **Arbeitgeber** ist für die Einrichtung der **Arbeitsstätte** verantwortlich
- Aus Sicht der **Arbeitsstätte** sind bei der Planung folgende Punkte zu **berücksichtigen**:
 - Der Bauherr muss nicht der Arbeitgeber sein
 - Die Gefährdungsbeurteilung kann, bei abweichender Ausführung, nur vom Arbeitgeber erstellt werden
 - Bei einer Arbeitsstätte kann jederzeit der Arbeitgeber wechseln, dadurch kann es zu einer veränderten Gefährdungsbeurteilung kommen
 - Es können neue Verfahren in der Arbeitsstätte eingeführt werden
 - bauordnungsrechtlich nicht relevant

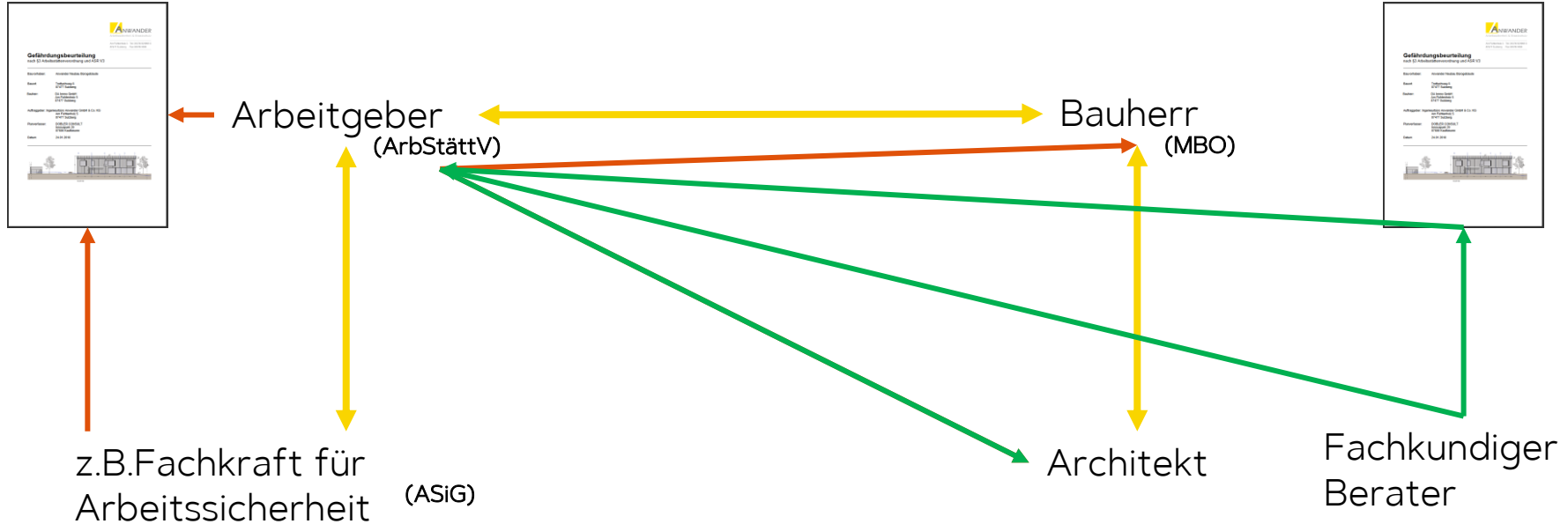
VERANTWORTUNG ARBSTÄTTV

- Adressat ist der Arbeitgeber (Betreiber)
- Der Auftraggeber schuldet dem Architekten die Vorgaben, idealerweise in Form einer schriftlichen Gefährdungsbeurteilung
- Der Architekt muss aus haftungsrechtlichen Gründen die Vorgaben des Auftraggebers frühestmöglich einfordern
- Ist Bauherr ≠ Arbeitgeber kommt es vermehrt zu Reibungsverlusten, insbesondere wenn der zukünftige Betreiber noch nicht bekannt ist

„Der Bäckereirohbau“



KOMMUNIKATIONSWEGE



UMGANG MIT ABWEICHUNGEN



BAUORDNUNGSRECHT

Art. 63 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar ist.

DIE ABWEICHUNGEN SIND IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU BEANTRAGEN

UMGANG MIT DER VERORDNUNG BZW. ANHANG

Auszug aus der ArbStättV § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(3) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.

**DIE ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG IST BEI DER ZUSTÄNDIGEN
BEHÖRDE ZU BEANTRAGEN**

ARBSTÄTTV UND ASR

Abweichende Ausführung im Arbeitsschutz

- Abweichung von **Arbeitsstättenverordnung** mit den entsprechenden Anhängen
 - z.B. Aufschlagrichtung von Notausgangstüren

2.3 Fluchtwege und Notausgänge

(1) Fluchtwege und Notausgänge müssen

- a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
- b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG VON ABWEICHUNGEN

- Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) haben keine Rechtsnormqualität und sind nicht zwingend anzuwenden. Die ASR A2.3 haben deshalb lediglich die Funktion, als Hilfsmittel oder Beweislastregel die Feststellung der Übereinstimmung der Arbeitsstätten mit den rechtlichen Anforderungen der ArbStättV zu ermöglichen.
- Den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen kann auf andere Weise als durch die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der ASR A2.3 erbracht werden.

Dies kann etwa durch Sachverständigengutachten oder anderweitige sicherheitstechnische Regelwerke erfolgen, die beispielsweise im Versammlungsstättenrecht Anwendung finden.

ARBSTÄTTV UND ASR

- Abweichung von den **technischen Regeln für Arbeitsstätten**
 - z.B. Rettungswegbreiten gemäß ASR A 2.3
 - Anwendung der Personenstromanalyse nach DIN 18009-2

Gleichwertigkeit wird nachgewiesen!

UNTERSCHIEDLICHES VORGEHEN ZW. ARBSTÄTTV UND ASR A2.3

DIE EINZELNEN PLANUNGSSCHRITTE GEGENÜBERGESTELLT



BESTANDSSCHUTZ IM ARBEITSSCHUTZ

- Das Ziel ist, arbeitsbedingte Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu vermeiden oder zu minimieren.
- Die geänderten Konkretisierungen in den technischen Regeln sind nach deren Bekanntmachung neuer Maßstab für das zu erreichende Schutzniveau.
- Ob und inwieweit die neuen Erkenntnisse und Anforderungen bei bestehenden Arbeitsstätten umzusetzen sind, ist vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

UMSETZUNG IM PLANUNGSPROZESS



TIPPS FÜR DEN PLANUNGSPROZESS

- Frühzeitige Einbindung des Arbeitsgebers in den Planungsprozess
- Einfordern der Gefährdungsbeurteilung
- Nachschärfen mit „richtigen“ Fragestellungen
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (einzelne Fragestellungen?)
- Abgrenzung zu anderen Themenbereichen wichtig!
- Arbeitgeber sollte im Prozess beteiligt sein!

AUFGABE DES BRANDSCHUTZPLANERS



AUFGABE DES BRANDSCHUTZPLANERS

- Klare Differenzierung zwischen den bauordnungsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben
- Hinweispflicht an Bauherr bzw. Arbeitgeber im Planungsprozess (Der Ausschluss im Brandschutz-nachweis ist zu spät...)
- Unterstützung des Arbeitgebers bei Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bei entsprechender Fachkunde
- Aufklärungsarbeit gegenüber Architekten, Bauherrn und Arbeitgeber

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

- Wesentliche Unterschiede

UNTERSCHIED ZWISCHEN RETTUNGS- UND FLUCHTWEG

Rettungswege (§14, 33 MBO)

Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie, über die Menschen und Tiere im Gefahrenfall (bei Brand) bauliche Anlagen verlassen und sich in Sicherheit bringen können (2.RW nicht zwingend Selbstrettung).

Zugänge und Wege für Einsatzkräfte wie der Feuerwehr, über die die Bergung (= Fremdrettung) von z.B. verletzten Personen und Tieren sowie die Brandbekämpfung (Löscharbeiten) möglich sind.

UNTERSCHIED ZWISCHEN RETTUNGS- UND FLUCHTWEG

Fluchtwege (ASR A2.3)

Fluchtwege sind Verkehrswege, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die der selbstständigen Flucht aus einem möglichen Gefahrenbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. Der Fluchtweg beginnt an allen Orten in der Arbeitsstätte, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben oder sich bei der Nutzung von Neben-, Sanitär-, Kantinen-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften aufhalten. Außentreppen, begehbare Dachflächen oder offene Gänge können Teil eines Fluchtweges sein

DER NOTAUSGANG

- Ausgang ins Freie aus einer Verwaltungsnutzung als Rettungsweg
(kein Sonderbau)

NOTAUSGANG & GESICHERTER BEREICH

Notausgang (ASR A2.3)

Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Hauptfluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt.

Gesicherter Bereich (ASR A2.3)

Gesicherter Bereich ist ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Als gesicherte Bereiche innerhalb von Gebäuden gelten insbesondere benachbarte Brandabschnitte und notwendige Treppenräume nach dem Bauordnungsrecht. Als gesicherter Bereich außerhalb von Gebäuden können z. B. Außentreppen, begehbare Dachflächen oder offene Gänge gelten, wenn diese im Gefahrenfall ausreichend lang sicher benutzbar sind und ins Freie führen.

Was machen wir im Industriebau – RW in anderen Brandabschnitt?

ANFORDERUNGEN AUS DEM BAUORDNUNGSRECHT

- Sonderbauvorschrift nicht vorhanden
- Anforderungen der MBO einzuhalten – Keine Anforderung an Türen in Rettungswegen definiert (Ausnahme: Sonderbauvorschriften wie z.B. die VStättV)

Fazit: Aufschlagrichtung ist an dieser Stelle bauordnungsrechtlich nicht relevant!

ANFORDERUNGEN AUS DEM ARBEITSSTÄTTENRECHT

- Arbeitsstättenverordnung - Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1:

2.3 Fluchtwege und Notausgänge.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

→ Türen von Notausgängen muss in Fluchtrichtung aufschlagen!

ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG (WIEDERHOLUNG)

(3) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn

- 1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder*
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.*

Der Antrag des Arbeitgebers kann in Papierform oder elektronisch übermittelt werden. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.

(Auszug aus der ArbStättV, Stand 01.01.2021)

FAZIT:

- Bauordnungsrechtliche Bewertung nicht erforderlich
 - Belange des Arbeitsschutzes sind aber zu berücksichtigen (BH/AG)
 - Abweichungsantrag im bauordnungsrechtlichen Verfahren führt ins Leere!
 - Belange des Baunebenrechts können bauordnungsrechtlich nicht geklärt werden.
- Eine Bewertung im Brandschutzkonzept nicht möglich! Eine Aussage führt für die anderen Beteiligten zur „Scheinsicherheit“

AUSLEGUNG KUVB



KLARSTELLUNG ZUR AUSLEGUNG DER ARBSTÄTTV ?

Allgemein:

Bei Erstellung des Fluchtwegkonzeptes für Schulen und Kindertageseinrichtungen sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zwingend zu berücksichtigen. In Notausgängen müssen sich die Türen nach außen öffnen lassen (siehe Anhang der ArbStättV Punkt 2.3 „Fluchtweg und Notausgänge“ Abs. 2 Satz 2). Unter einem Notausgang wird ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges verstanden, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Ein gesicherter Bereich ist ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Als gesicherte Bereiche gelten z. B. benachbarte Brandabschnitte oder notwendige Treppenträume (siehe ASR A2.3 „Fluchtweg und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan unter Punkt 3 Nr. 3.5 und 3.6).

Fluchtbalkone:

Fluchtbalkone stellen keinen „gesicherten Bereich“ oder das „Freie“ im Sinne der Arbeitsstättenverordnung dar.

Mit dem Begriff „ins Freie“ im Sinne der ArbStättV ist ein Ort außerhalb der baulichen Einrichtungen gemeint, von dem aus die Flucht selbständig in einen Bereich fortgesetzt werden kann, in dem die fluchtauslösende Gefahrensituation nicht wirksam werden kann. Der offene Gang (Fluchtbalkon) an der Außenfassade ist in der Regel nicht gegen einen Brandüberschlag durch die angrenzenden Fenster geschützt – das Bauordnungsrecht fordert meist nur, dass in einem offenen Gang die angrenzende Außenwand feuerhemmend ist – daher gelten Fluchtbalkone in der Regel nicht als „gesicherte Bereiche“.

→ Damit können Türen, die auf einen Fluchtbalkon führen, nach innen aufschlagen.

KLARSTELLUNG ZUR AUSLEGUNG DER ARBSTÄTTV ?

Fenstertüren bzw. „Terrassentüren“ als Ausgangstüren:

Fenstertüren im Verlauf von Fluchtwegen müssen den Anforderungen der ArbStättV entsprechen, u. a. hinsichtlich der leichten Öffnbarkeit, der Öffnungsrichtung und den Abmessungen. Ausgänge an Außenfassaden mit Fenstertüren, sog. Terrassentüren, verfügen in der Regel über eine Bodenschwelle zur Verhinderung des Eindringens witterungsbedingter Feuchtigkeit. Bodenschwellen sind Stolperstellen und damit im Verlauf von Fluchtwegen grundsätzlich unzulässig. Die Türschwelle einer Terrassentür ist analog der Brüstung eines Fensters nur in einem Notausstieg, also im Verlauf eines zweiten Fluchtweges, zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die darauf angewiesenen Personen diesen Fluchtweg jederzeit in der erforderlichen Zeit selbständig nutzen können.

→ Im Zuge der Forderung nach Barrierefreiheit in öffentlichen Bauten sollten Türen ohne Türschwellen verbaut werden.

WEITERE ANFORDERUNGEN AN TÜREN IN FLUCHTWEGEN

In welche Richtung müssen Türen in Fluchtwegen aufschlagen?

- Die Aufschlagrichtung von Türen in Fluchtwegen kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.
- **Notausgänge müssen sich nach außen öffnen lassen.** (Anhang 2.3 ArbStättV)

WEITERE ANFORDERUNGEN AN TÜREN IN FLUCHTWEGEN

- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.
- Manuelle Türen und Tore, die aus betrieblichen Gründen mechanisch verschlossen werden, müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die gewährleistet, dass die Tür oder das Tor bei Betätigen des Türdrückers entriegelt wird, z. B. mit einem Panikschloss.(ASR A2.3)

DER NEBENFLUCHTWEG / 2. RETTUNGSWEG



DER 2. RETTUNGSWEG - BAUORDNUNGSRECHT

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) 1Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. 2Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. 3Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

DER 2. RETTUNGSWEG - BAUORDNUNGSRECHT

(3) 1Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

2Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

NEBENFLUCHTWEG

Braucht jede Arbeitsstätte einen Nebenfluchtweg?

Ein Nebenfluchtweg ist erforderlich zur Flucht aus Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass der Hauptfluchtweg nicht mehr sicher begehbar ist, wenn z. B.:

1. der Hauptfluchtweg durch Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung führt,
2. Gefährdungen durch Lagerung oder Verwendung von Gefahrstoffen in der Nähe der Hauptfluchtwege vorhanden sind,
3. Einwirkungen durch gefährliche Arbeiten vorhanden sind, z. B. in Aufstellräumen für Dampfkesselanlagen
4. bei einer hohen Anzahl von Personen im Hauptfluchtweg eine geordnete Flucht nicht mehr möglich ist,

NEBENFLUCHTWEG

1. bei Produktions-, Lagerräumen oder Werkstätten, deren Grundfläche mehr als 200 m² beträgt,
2. bei sonstigen Arbeitsräumen, deren Grundflächen mehr als 400 m² beträgt, z. B. Großraumbüros bzw. Kombibüros (z. B. Open-Space-Büros, Coworking Spaces),
3. andere Rechtsvorschriften entsprechende Anforderungen stellen, z. B. in Versammlungsstätten, Schulen, Kindertageseinrichtungen oder
4. andere betriebsspezifische Bedingungen vorliegen.

NEBENFLUCHTWEG

(2) Auf den Nebenfluchtweg kann verzichtet werden, wenn durch zusätzliche Maßnahmen eine sichere Begehbarkeit des Hauptfluchtweges gewährleistet ist. Dieses können z. B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung Maßnahmen sein, die eine schnelle Brandausbreitung und Verrauchung vermindern.

(3) Nebenfluchtwege sind so einzurichten, dass deren sichere Benutzung für die darauf angewiesenen Personen gewährleistet ist.

DIE ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG UND DIE TECHNISCHEN REGELN FORDERN NICHT GRUNDSÄTZLICH EINEN ZWEITEN FLUCHTWEG.

NEBENFLUCHTWEG

- Beide Fluchtwege dürfen auch nach Arbeitsstättenrecht innerhalb eines Geschosses über denselben Flur zu den Notausgängen führen. Dieser Flur muss kein notwendiger Flur sein.
- Da ein Nebenfluchtweg je nach Gefährdungsbeurteilung, als Notausstieg ausgeführt werden darf, kann hier auch die Schwelle einer Terrassentüre bzw. eine Aufschlagrichtung nach innen akzeptiert werden. Dieser Notausstieg muss mindestens eine lichte Breite von 0,90 m und eine lichte Höhe von 1,20 m haben.

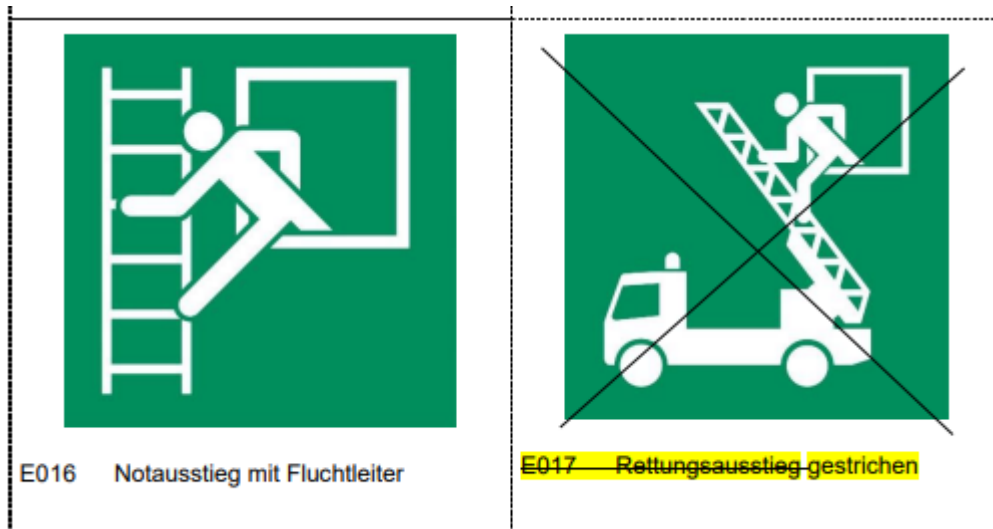
FAZIT NEBENFLUCHTWEG/RETTUNGSWEG

- Im Bauordnungsrecht kann auch der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden.
- Gemäß Technische Regel für Arbeitsstätten muss (wenn erforderlich) der zweite Fluchtweg baulich hergestellt werden.

Beispiel:

- Notleiteranlagen/Steigleitern = Arbeitsschutz (GF-Beurteilung)
- Notleiteranlagen $\neq$ Bauordnungsrecht

AUSZUG AUS DER ASR A1.3



FLUCHTWEGLÄNGEN / RETTUNGSWEGLÄNGEN



HAUPTFLUCHTWEGE - LÄNGE

- Tatsächliche Laufweglänge ist zu beachten

(4) Die tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5-fache der maximal zulässigen Hauptfluchtweglänge betragen.

- Abweichende Vorgaben des Bauordnungsrechtes anwendbar

(5) Sofern es sich bei einem Hauptfluchtweg nach Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht der Länder, z. B. die Industriebaurichtlinie, für diesen Weg eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende längere Weglänge zulässt, können dafür die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.

FLUCHTWEGLÄNGEN

(2) Die Länge des Hauptfluchtweges ist die kürzeste Wegstrecke (ohne Berücksichtigung der Raumausstattung, jedoch nicht durch Wände gemessen) vom Beginn des Fluchtweges bis zu einem Notausgang. Die Hauptfluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung
ausgenommen Räume nach Nummern 2 bis 4 | bis zu 35 m |
| 2. | für Räume mit erhöhter Brandgefährdung
mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 35 m |
| 3. | für Räume mit erhöhter Brandgefährdung
ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen | bis zu 25 m |
| 4. | für Räume, in denen eine Gefährdung
durch explosionsgefährliche Stoffe besteht | bis zu 10 m |

betragen.

FLUCHTWEGBREITEN



MINDESTBREITEN

Bauordnungsrecht:

- Im „Standardbau“ keine Vorgaben
- Sonderbauvorschriften sind zu beachten
- Ungeregelter Sonderbau → Hinweis an die BauVorlV
- Anforderungen beim 2. Rettungsweg → Vorsicht ArbStättV

MINDESTBREITEN

Arbeitsstättenrecht:

- Um die Mindestbreite von Fluchtwegen zu ermitteln, müssen neben den Beschäftigten auch andere Personen berücksichtigt werden.
- Das Arbeitsstättenrecht unterscheidet nicht zwischen notwendigen Fluren und sonstigen Verkehrswegen.
- Ab 200 Personen Zwischenwerte möglich
- Einzugsgebiet = Bereich, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen

Tab. 1: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet

	A	B	C
Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80 ¹⁾	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
	Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig. Der Begriff Einzugsgebiet beschreibt einen Bereich, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen. Dies entspricht z. B. bei mehrgeschossigen Gebäuden der Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen (auch als Etagen, Geschosse, Stockwerke bezeichnet) demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen. ¹⁾ <i>Hinweis:</i> <i>Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu 5 Personen nach Nummer 1 Spalte B eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen von 0,90 m einzuhalten, um auch in diesen Bereichen eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Zudem lassen sich auf diesem Wege bauliche Maßnahmen im Sinne der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ und in der Folge Umbaukosten vermeiden.</i>		
	Abweichend für Fluchtwege aus besonderen Bereichen		Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen		0,60
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand		0,75
10	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 „Sanitärräume“		0,55

Hinweis:

Die Werte der Spalten B und C entsprechen den Anforderungen für die Flucht und berücksichtigen nicht mögliche Auswirkungen durch den Einbau von Türen, z. B. können für Flure durch den Einbau von Türen gegebenenfalls entsprechend größere Breiten erforderlich werden.



FRAGEN? FEEDBACK!

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

www.anwander-ingenieure.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

www.anwander-ingenieure.de